

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2017

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 815-1090
Fax: 0611 / 327181099
Mail: tierschutz@umwelt.hessen.de
Internet: www.tierschutz.hessen.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1.	DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN	5
1.2.	EU-POLITIK.....	5
1.2.1.	<i>EU-Kommission (EU-KOM).....</i>	5
1.2.1.1.	<i>EU-KOM richtet Tierschutz-Plattform ein</i>	5
1.2.2.	<i>Europäisches Parlament (EP).....</i>	6
1.2.2.1.	<i>Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen</i>	6
1.2.2.2.	<i>Tierschutz auf Tiertransporten</i>	6
1.3.	WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE.....	10
1.3.1.	<i>Bundestagswahl</i>	10
1.3.2.	<i>Bundesratsentschließung zu einem Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus.....</i>	10
1.3.3.	<i>Verbot der Anbindehaltung von Rindern</i>	10
1.3.4.	<i>Tierwohl-Label: Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungssystem</i>	11
1.3.5.	<i>Schlachtung hochtächtiger Rinder und Schweine</i>	12
1.3.6.	<i>Nutztierstrategie veröffentlicht.....</i>	12
1.3.7.	<i>Urteil des Landgerichts Magdeburg zu Einbrüchen von Tierschutzaktivisten in Ställe.....</i>	12
2.	SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN.....	13
2.1.	HAUS- UND HEIMTIERE	13
2.1.1.	<i>Katzen – Unfruchtbar machen von freilaufenden und verwilderten Katzen.....</i>	13
2.1.2.	<i>Einzelfall Hunde Mittelhessen</i>	15
2.2.	PFERDE	15
2.2.1.	<i>Pferdehaltung</i>	15
2.2.2.	<i>Landgestüt Dillenburg – Schließung oder Veränderung?</i>	16
2.2.3.	<i>Kritik an neuen „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“.....</i>	17
2.2.4.	<i>Einzelfall Pferde – eine Pferdehaltung in Nordhessen.....</i>	18
2.2.5.	<i>Einzelfall Pferde.....</i>	19
2.3.	TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT.....	20
2.3.1.	<i>Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration von Ferkeln erneut in der Debatte 20</i>	
2.3.2.	<i>Landesprogramm Tierwohl</i>	21
2.3.3.	<i>Landwirtschaftliche Nutztiere / Genehmigung von Außenklimaställen.....</i>	21
2.3.4.	<i>Sauenhaltung im Kastenstand</i>	23
2.3.5.	<i>Emissionen aus Offenfrontställen für Schweine</i>	27

2.4.	WILDTIERE	28
2.4.1.	<i>Die Exopet-Studie</i>	28
2.4.2.	<i>Forderung nach einer Verordnung zur Haltung wildlebender Arten</i>	29
2.4.3.	<i>Salmonellose bei Reptilien</i>	31
2.4.4.	<i>Wölfe und Herdenschutz</i>	32
2.5.	TIERVERSUCHE	33
2.5.1.	<i>Alternativen zu Tierversuchen / Professuren zu RRR</i>	33
2.5.2.	<i>Weiterentwicklung des Tierschutzes im Bereich Tierversuche</i>	34
2.6.	SCHLACHTUNG	34
2.6.1.	<i>Einzelfälle</i>	34
3.	WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	35
3.1.	ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN	35
3.1.1.	<i>Gesprächs- und Ortstermine</i>	35
3.1.2.	<i>Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen</i>	37
3.1.3.	<i>Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge / Moderation und Arbeitsgruppen</i>	38
3.1.4.	<i>Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“</i>	39
3.2.	FORTBILDUNGEN	39
3.3.	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	40
3.4.	HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS	40
3.5.	HESSISCHER TIERSCHUTZSCHULSPREIS	41
3.6.	HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS FÜR LANDWIRTE	42
3.7.	VERANSTALTUNGEN	43
3.7.1.	<i>Veranstaltungen der LBT</i>	43
3.7.2.	<i>Veranstaltungen mit der LBT als Mitveranstalterin</i>	45
3.8.	MEDIEN UND MATERIALIEN	46
3.8.1.	<i>Pressemitteilungen der LBT</i>	46
3.8.2.	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	46
4.	Ausblick	47
	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	48

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Verwendete Abkürzungen

AG	Amtsgericht
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BSI	Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (BSI Schwarzenbek)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-RL	EU-Richtlinie
FVO	Food and Veterinary Office (EU)
GG	Grundgesetz
HMU KL V	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
KOM	EU-Kommission
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LG	Landgericht
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RP	Regierungspräsidium
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
SchwHaltV	Schweinehaltungsverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
USDA	United States Department of Agriculture - Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VO	Verordnung

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2017 weiterhin als Stabsstelle bei der Staatssekretärin im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann, Frau Franziska Ahlert und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Zudem wurde das Team ganzjährig von Herrn Richter Dr. Christoph Maisack, abgeordnet aus Baden-Württemberg, und vom 09.10.2017 bis 03.11.2017 von dem amtstierärztlichen Rotanten Herrn Dr. Thomas Faßbender unterstützt.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Angesichts der steigenden Unkosten wird es allerdings immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung/Beratung zu erfüllen. Für Fortbildungen von Hessischen Amtstierärzten erhielt die LBT deshalb dankenswerterweise noch zusätzliche Mittel in Höhe von 4.000 Euro. Aber auch zur Lösung wissenschaftlicher Fragen reichte eine solche Summe nicht aus. Zukunftsweisende Themen können so nicht ausreichend bearbeitet werden.

Hinzu kamen insgesamt 17.000 Euro für die Vergabe von Preisen. Hier entfielen 3.000 Euro auf die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises sowie 7.000 Euro auf die Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises für Schulen und 7.000 Euro auf die Verleihung des Hessischen Preises für landwirtschaftliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter.

1.2. EU-POLITIK

1.2.1. EU-Kommission (EU-KOM)

1.2.1.1. EU-KOM richtet Tierschutz-Plattform ein

Am 30.01.2017 stellte die Kommission ihre Informationsplattform vor. Die Kommission informierte dann den Rat auf dessen Sitzung am 06.03.2017 über die aktuellen

Entwicklungen der Plattform. Die Aufgaben der Plattform sind u. a. die Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung und dem Austausch koordinierender Maßnahmen, die Förderung der Entwicklung und Umsetzung freiwilliger Verpflichtungen sowie die Förderung des Dialoges zwischen den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Plattform setzen sich u.a. aus Behördenvertretern der Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen, unabhängigen wissenschaftlichen Experten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zusammen. Ziel ist es, den Informationsaustausch auf diesem Gebiet zu fördern und auf die Verabschiedung gemeinsamer freiwilliger Maßnahmen hinzuwirken. Ferner sollen europäische Tierschutzstandards gefestigt werden, um den Wert von EU-Produkten auf dem Weltmarkt aufzuwerten. Die erste Sitzung der Tierschutz-Plattform Mitglieder fand am 06.06.2017 in Brüssel statt, eine zweite Sitzung im November 2017.

Die LBT begrüßt die Einrichtung, sieht allerdings die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen etwas kritisch vor dem Hintergrund, dass nicht einmal die Umsetzung geltenden Rechts gewährleistet ist (z. B. Schwänze kürzen bei Ferkeln).

1.2.2. Europäisches Parlament (EP)

1.2.2.1. Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen

Die Mitglieder des EP stimmten am 14.03.2017 mit ihrer Mehrheit dafür, „Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen“ von der EU-Kommission ausarbeiten zu lassen. Kaninchen sind zahlenmäßig die am zweithäufigsten gezüchtete Nutztierart in der EU.

1.2.2.2. Tierschutz auf Tiertransporten

Am 14.11.2016 hatte eine Länderkoalition unter schwedischer Führung mit Unterstützung auch von Deutschland die Kommission dazu aufgerufen, die Gesetzesvorschriften im Tierschutz bei Transporten zu verschärfen und deren Durchsetzung sicherzustellen. Strengere Vorschriften zum Schutz der Tiere wären erforderlich, unter anderem bei der Transportdauer, dem zur Verfügung zu stellenden Platz, den Fütterungs- und Tränkeintervallen für die verschiedenen Arten, ebenso wie bei dem Transport bei hohen Temperaturen. Die Minister betonten die Wichtigkeit dieser Forderung. Demgegenüber plädierten sowohl einige andere Mitgliedstaaten als

auch die Kommission dafür, anstelle strengerer Vorschriften die bestehenden Regelungen besser durchzusetzen. Die KOM rief die Mitgliedstaaten dazu auf, sämtliche Möglichkeiten des aktuellen Gesetzesrahmens nach Richtlinie EG 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport zu nutzen.

Vor der Frage, was die Tiere, die in Drittländer exportiert werden, tatsächlich dann auch noch dort durchmachen, hatte man bislang die Augen verschlossen.

Am 21.11.2017 zeigte das ZDF dann eine Dokumentation über die Wege deutscher Schlacht- und Zuchtrinder in Drittländer. Die beklemmenden Bilder dokumentierten Missstände größten Ausmaßes, auch in Schlachthöfen der Drittländer. In der Reportage wurden Transporte dokumentiert, bei denen Rinder vor Erschöpfung und Durst starben. Außerdem sah man Rinder, die per Kran an einem Bein hängend auf einen LKW gezogen wurden. Solche Bilder hatte der gleiche Journalist schon in den 90er Jahren dokumentiert. Dabei hatte der EuGH (C-424/13) bereits 2015 entschieden, dass die Anforderungen der Richtlinie EG 1/2005 auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt gelten. Das Gericht führte aus, dass der Organisator des Transportes ein Fahrtenbuch führen muss, das wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen der Verordnung auch für den außerhalb der Union liegenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden.

Fakt ist, dass der Export von lebendem Vieh in viele Länder außerhalb der EU für die Tiere dramatische Folgen hat, die seit mittlerweile fast 30 Jahren bekannt und bestens dokumentiert sind.

Aus Sicht der LBT sind Konsequenzen aus den neuerlichen Dokumentationen und dem Wissen um die Missstände zu ziehen.

Aus vielen Drittländern ist zudem bekannt und zweifelsfrei mit Bildmaterial dokumentiert, dass die Schlachtung in verschiedenen Schlachthöfen unter offensichtlich tierquälerischen Bedingungen geschieht (z. B. Durchschneiden von Sehnen, Aufhängen an den Hintergliedmaßen – beides bei vollem Bewusstsein).

Solche Bedingungen erfüllen in Deutschland den Tatbestand einer Straftat, da die Tiere dadurch erheblich und langanhaltend leiden und Schmerzen erdulden.

Die LBT sieht deshalb Amtstierärzte, die sich an dem Transport durch das Abfertigen letztlich beteiligt haben, im Konflikt mit ihrer Garantenstellung. Es dürfte ihnen nicht abverlangt werden, solche Transporte abzufertigen oder die Abfertigung zu unterstützen, denn so förderten sie unmittelbar die beschriebenen Straftaten.

Abgesehen davon ist festzustellen, dass bei Schiffstransporten das notwendige Fahrtenbuch auf dem Schiff i. d. R. nicht weitergeführt und entsprechend den Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgefüllt wird, so dass solche Transporte auch unabhängig von dem, was mit den Tieren am Bestimmungsort geschieht, gegen das Urteil des EuGH v. 19.10.2017 (C-383/16) verstoßen.

Auch ist in Staaten, die aufgrund von Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen offensichtlich über keine landesweit intakten Strukturen, nicht einmal in grundlegenden Bereichen verfügen (z. B. Syrien), objektiv davon auszugehen, dass funktionierende, den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 entsprechende Versorgungsstationen zum Entladen, Füttern und Ruhen für Tiere keinesfalls flächendeckend vorhanden sind und im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung betrieben werden. Dies gilt auch für Staaten, die aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, Versorgungsstationen, die den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 entsprechen, in ausreichender Zahl vorzuhalten und zu betreiben. Aber nur solche tiergerecht ausgestatteten Stationen ermöglichen es, die in der VO (EG) Nr. 1/2005 für Tiere geforderten Ruhe- und Erholungszeiten sicher zu stellen. Darüber hinaus ist in solchen Staaten auch die Einhaltung weiterer Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1/2005, die nach dem Urteil des EuGH vom 23.04.2015 (C-424/13) auch außerhalb der EU gelten, nicht mit der erforderlichen Sicherheit (Art. 3 der VO) gewährleistet.

Beim neuesten FVO-Audit der EU in der Türkei vom September 2017 (05. bis 08.09.2017) wurde z. B. bestätigt, dass es am bulgarisch-türkischen Grenzübertritt bei Wartezeiten von mindestens 6 Stunden, ohne Schatten, mit eingeschränktem Zugang zu Wasser so gut wie keine Infrastruktur gibt.

Bei den vor Ort festgestellten Zuständen muss daher festgestellt werden, dass ein Großteil der Voraussetzungen des Artikels 3 der EU-VO 1/2005 nicht eingehalten wird und auf Grund der derzeitigen Infrastruktur auch nicht eingehalten werden kann. Ein tierschutzkonformer Ablauf an dieser viel befahrenen Grenzübergangsstelle ist daher derzeit demnach systembedingt nicht zu gewährleisten.

Die LBT fordert deshalb ein Ende dieser Transporte.

Aber nach Meinung der LBT gilt es auch dringend „Zuchtvieh“-Transporte zu überdenken. Berichte des USDA Foreign Agriculture Service (=Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten) vom 15.08.2017 Gain Report Number TR 7033 liefern nämlich deutliche Hinweise, dass Zuchttiere der Milchrinderrassen ,zumindest in der Türkei, mehr oder weniger direkt der Schlachtung zugeführt werden, da der Fleischpreis dort hoch, der Milchpreis aber sehr niedrig ist. Auch die hohen Futterpreise spielen nach dem Report eine Rolle. Es ist bekannt, dass deutsche Hochleistungsmilchkühe sehr futterintensiv sind und hohe Ansprüche an das Management stellen. Nach dem Bericht der USDA nahm die Milchkuhpopulation in der Türkei von 2015 zu 2016 definitiv um 1,6 % ab - trotz sämtlicher Exporte aus Deutschland.

Zudem betont der Bericht, dass die Mortalitätsrate für Kälber aufgrund des schlechten (Gesundheits)managements auf den Betrieben sehr hoch wäre. Deshalb gäbe die türkische Regierung pro Kalb, das den 4. Lebensmonat erreicht 212 \$ als Subvention. Eine Änderung der Situation ist nicht auszumachen, insbesondere da das türkische Landwirtschaftsministerium anscheinend einen Importstopp für Fleisch plant.

Für 2018 ist eine Verdopplung der Lebendviehimporte geplant (Council of Ministers Degree des türkischen Landwirtschaftsministeriums vom 29.07.2017) - dabei werde Deutschland nach den Aussagen der USDA eine verstärkte Rolle spielen.

Die LBT sieht deshalb dringenden Handlungsbedarf: Nach ihrer Auffassung sollte jedes Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten zukünftig die Erfüllung der Anforderungen des Tierschutzes auf dem Transport enthalten.

Dennoch wäre es blauäugig, sich nicht zu vergegenwärtigen, dass eine Durchsetzung der Vorschriften im Drittstaat nach wie vor schwierig bliebe. Deshalb wäre eine positive Veränderung letztlich zweifelhaft. Tierschutzvorgaben auf dem Papier, die nicht durchgesetzt werden, lehnt die LBT ab. Davon hat Deutschland zweifelsfrei schon genügend.

So bliebe nur ein Exportverbot in Drittländer, in denen Missstände bekannt sind.

Nach Auffassung der LBT gilt es zudem 2018 zu klären, ob eine Abfertigung von Lebendtiertransporten insbesondere Schlachtiertransporten in die Länder, von denen bekannt und dokumentiert ist, dass die EU-Transport-Verordnung nicht eingehalten wird, überhaupt zulässig sind und inwieweit man mit Zertifikaten, die solche Transporte ermöglichen, vielleicht sogar Beihilfe zu Straftaten leistet.

1.3. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE

1.3.1. Bundestagswahl

Am 24.09.2017 fand die Bundestagswahl statt. Wegen der Mehrheitsverhältnisse kam es dann zu langwierigen Koalitionsverhandlungen. Die im Amt befindliche Bundesregierung, die nur noch geschäftsführend tätig war, bewegte im Tierschutz dann nichts mehr. Wichtige Entscheidungen wie z. B. zur Sauenhaltung wurden bis Ende 2017 nicht mehr getroffen.

1.3.2. Bundesratsentschließung zu einem Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus

Anfang November 2017 beschlossen Italien und Irland ein Wildtierverbot im Zirkus. Die Verbote sollen 2018 in Kraft treten. Inzwischen haben 25 EU-Mitgliedsstaaten komplette oder teilweise Verbote dazu. Deutschland gehört nun zu den ganz wenigen Ländern ohne ein solches Verbot. Der Bund positionierte sich auch bis Ende 2017 gegenüber dem Bundesrat nicht hinsichtlich des von Hessen in 2016 eingebrachten Bundesratsantrags zu einem solchen Verbot (Bundesratsbeschluss vom 18.03.2016, BR-Drs. 78/16).

1.3.3. Verbot der Anbindehaltung von Rindern

Die LBT setzt sich seit Jahren für die Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ein.

Sie initiierte auch den hessischen Bundesratsantrag, der am 22.04.2016 mit großer Mehrheit im Bundesrat angenommen wurde (Drs. 187/16).

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort zwar die Auffassung, dass die ganzjährige Anbindehaltung langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte, sah aber Aussagen über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Verbotes als unabdingbar an. Diese Forderung erschloss sich der LBT nicht. Die alten Ställe, in denen diese Haltung noch praktiziert wird, sind definitiv seit vielen Jahren abgeschrieben.

Das Thünen-Institut arbeitet nun seit Ende 2016 an einer solchen Untersuchung, doch wurde diese bis Ende 2017 nicht veröffentlicht. Offensichtlich ist dem Bund diese Ausarbeitung dann doch nicht so wichtig.

Die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg veröffentlichten dann 2017 zu dieser Thematik ihre eigene Auffassung in Form einer „Süddeutsche Übereinkunft zum Erhalt der ganzjährigen Anbindehaltung“. Darin setzen sie sich, zusammen mit ihren Bauernverbänden, für den Erhalt dieser Haltungsform ein.

Die LBT zeigte sich über diese Positionierung verwundert, wie man ein veraltetes Haltungssystem, das nach Auffassung von Gerichten und Sachverständigen fraglos tierschutzwidrig ist, unterstützen kann.

1.3.4. Tierwohl-Label: Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungssystem

Der Bundeslandwirtschaftsminister stellte im Januar 2017 in Berlin ein zweistufiges Tierwohl-Label „Mehr Tierwohl“ vor. Er machte deutlich, dass es sich um ein freiwilliges Label handeln wird. Damit trägt der Bund nach Auffassung der LBT gerade nicht zur Transparenz für den Verbraucher bei, sondern zum Wirrwarr aus diversen Kennzeichnungen mit ganz unterschiedlichen Kriterien und Stufen.

Neben dem von der Wirtschaft getragenen Ansatz „Tierwohlinitiative“, der in kleinen Schritten zu Veränderungen in der Tierhaltung führen soll, entsteht nun ein weiteres nahezu mit ihm namensgleiches „Tierwohl-Label“ – zusätzlich zu ungezählten anderen Labeln aus dem Tierschutz, dem Bio- und Regionalitätsbereich. Von der einfachen Möglichkeit analog zur Eierkennzeichnung ein verbindliches Label einzuführen, in dem auch die Produkte, produziert nach gesetzlichem Mindeststandard, gekennzeichnet sind, macht der Bund keinen Gebrauch. Aus Sicht der LBT will man in diesem Bereich anscheinend keinen echten Fortschritt. Die Bundesregierung fürchtet wohl, dass eine klärende Kennzeichnung, wie beim Verkauf der Schaleneier, tatsächlich zu einem veränderten Verbraucherverhalten führen könnte.

1.3.5. Schlachtung hochtätiger Rinder und Schweine

Im Mai 2017 wurde das „Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften“ (Tierzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz) vom Bundestag angenommen und trat am 30.06.2017 in Kraft.

Die weitreichenden Ausnahmen sorgten bis zuletzt für Kritik, wie z. B. dass Schafe und Ziegen grundsätzlich von der Regelung ausgenommen sind.

1.3.6. Nutztierstrategie veröffentlicht

Im Juni 2017 veröffentlichte das BMEL eine 60-seitige Nutztierstrategie. Wer sie liest, erkennt sehr schnell, dass die gut begründete Gesamtstrategie des Wissenschaftlichen Beirats (WBA) in diese Nutztierstrategie nicht eingeflossen ist.

Die Vorlage bleibt unkonkret, ohne greifbare Ziele und Zeitschienen. Aus Sicht der LBT reicht dies aber in einer solchen Form bei weitem nicht aus.

1.3.7. Urteil des Landgerichts Magdeburg zu Einbrüchen von Tierschutzaktivisten in Ställe

2013 waren drei Aktivisten einer Tierrechtsorganisation in eine ostdeutsche Schweinezucht und Mastanlage eingedrungen. Sie stellten sich danach freiwillig den Behörden, um ein Grundsatzurteil zu erreichen.

Nun entschied das Landgericht (LG) Magdeburg, dass sie straffrei bleiben. Für diese Bewertung war es nach Auffassung des Gerichts von grundlegender Bedeutung, dass die staatlichen Behörden von den erheblichen Missständen und Leiden der Tiere wussten, aber keine Maßnahme einleiteten.

Das LG hatte am 11.10.2017 drei Tierschützeraktivisten vom Vorwurf des Hausfriedensbruches freigesprochen, weil in diesem Fall rechtfertigender Notstand vorlag (Az. 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)). Das Tierwohl stellt danach also ein notstandsfähiges Allgemeingut dar. Der Einbruch war zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit einem Eingreifen der zuständigen Behörden nach den zuvor erzielten Erfahrungen nicht zu rechnen gewesen sei.

Die Revision wurde zugelassen.

Deutschlandweit geht man von einer jährlichen Quote von nur 1 % der Betriebe aus, die routinemäßig überwacht werden. Diese fehlende Kontrolle führt zwangsläufig dazu, dass Missstände nicht geahndet werden.

Die Angeklagten haben durch ihr Handeln zwar den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB erfüllt, indem sie in das befriedete Besitztum der Tierzuchtanlagen eingedrungen sind und damit deren Hausrecht verletzt haben.

Die Verletzung des Hausrechts war jedoch nicht rechtswidrig, da das Handeln der Angeklagten bereits als Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt war. Nicht rechtswidrig ist danach die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

Die Kammer vertrat insoweit die Auffassung, dass Tiere als "einem anderen" im Sinne des § 32 StGB und damit als nothilfefähig anzusehen sind. Nach Art. 20a GG ist Tierschutz als allgemeines Staatsschutzziel definiert, der sich auch auf den Schutz einzelner Tiere erstreckt. Aus § 1 TierSchG ergibt sich, dass der Mensch verantwortlich dafür ist, das Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen. Niemand darf hiernach einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (so auch: Roxin, Strafrecht AT/I, § 15, Rn. 34, Herzog, JZ 2016, 190 ff.). Tieren steht daher gem. § 17 TierSchG strafrechtlicher Schutz zu. Daneben wurde die aus Sicht der Kammer ebenfalls begründete Auffassung vertreten, dass durch § 1 TierSchG auch das im Mitgefühl für Tiere sich äußernde menschliche Empfinden mitgeschützt wird und im Ergebnis gegen Tierquälerei Nothilfe zulässig sein muss.

Der Staatsanwalt legte am 16.10.2017 Revision gegen das Urteil ein. Das OLG Naumburg sollte das Urteil prüfen. Am 22.02.2018 entschied es und bestätigte das Urteil der Vorinstanzen (Az. 2 Rv 157/17).

Nach Auffassung der LBT gilt es, die inzwischen vielfältig beschriebenen Vollzugsdefizite im Tierschutz endlich zu beseitigen.

2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1. HAUS- UND HEIMTIERE

2.1.1. Katzen – Unfruchtbarmachen von freilaufenden und verwilderten Katzen

Seit Einführung des § 13b TierSchG in 2013 können die Landesregierungen per Rechtsverordnung Schutzgebiete für in hoher Anzahl vorkommende, freilebende Katzen festlegen und Maßnahmen zur Reduzierung ihrer unkontrollierten Vermehrung

bestimmen. Darüber hinaus kann der Auslauf nicht freilebender Katzen beschränkt bzw. verboten sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halter solcher Katzen eingeführt oder dies auf die Kommunen übertragen werden. Hessen hat die Umsetzung des Ganzen am 24.04.2015 durch Änderung der Hessischen DelegationsVO ermöglicht.

Die Stadt Darmstadt war in 2015 die erste hessische Kommune, die eine sogenannte „KatzenschutzVO für das Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ erlassen hat.

Bis zum Ende 2017 sind nach Kenntnis der LBT in mittlerweile 24 hessischen Städten und Gemeinden – darunter auch die Landeshauptstadt Wiesbaden im Dezember 2017 - sogenannte Katzenschutz-Verordnungen erlassen worden.

Aber auch außerhessische Großstädte und ganze Kreise wie bspw. Düsseldorf, Rostock oder der Rhein-Sieg-Kreis haben – wie bundesweit mittlerweile über 600 Städte und Gemeinden v. a. in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – entsprechende kommunale Regelungen getroffen.

Trotz allem halten in vielen Kommunen noch immer rege Debatten darüber an, ob und wie solche kommunalen Verordnungen auszusehen haben, obgleich es bislang bei allen verabschiedeten Verordnungen keinerlei Rechtsstreitigkeiten gab und das Problem der freilaufenden und verwilderten Katzen allgemein bekannt ist.

Die LBT kann diese Bedenken deshalb nicht nachvollziehen.

Nach Auffassung der LBT gehört untrennbar zu einer Vorgabe, freilaufende Katzen kastrieren zu lassen, unbedingt auch die Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen. Nur so können entlaufene Fundkatzen ohne Verzögerung ihren Haltern zugeführt werden. Dies entlastet Tierheime und Kommunen gleichermaßen, da sich die Kosten für die Fundtierunterbringung reduzieren. Auch kann das Aussetzen von Katzen so schneller geahndet werden.

Aus Sicht der LBT gibt es für Katzenhalter keinesfalls das Recht, unkastrierte Tiere im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt streunen zu lassen.

Wer sein Tier partout nicht kastrieren will, hält es unkastriert in der Wohnung ggf. mit Freilauf z. B. im katzensicheren Garten oder Balkon.

Die durch manche Besitzer angeführten finanziellen Gründe können einer Kastration auch nicht entgegenstehen. In der Summe der Kosten, die sich für freilaufende Katzen in ihrem Leben durch bspw. Futter, tierärztliche Behandlungen wie Impfen oder regelmäßiges Entwurmen etc. summieren, fallen hier die Kastrationskosten kaum ins Gewicht. Auch gibt es im Einzelfall durchaus günstig in Tierheimen ältere und alte

kastrierte Tiere zu übernehmen und betreuen, die der Halter dann nicht kastrieren lassen müsste.

2.1.2. Einzelfall Hunde Mittelhessen

Am 15.08.2017 unterstützte die LBT das Veterinäramt des Kreises Limburg-Weilburg bei der Durchsuchung einer Hundehaltung als Gutachterin.

17 Hunde wurden zur Beweissicherung anderweitig untergebracht.

Die Tierhaltung des Ehepaars war in der Vergangenheit schon mehrfach als sehr tierschutzwidrig aufgefallen. Es bestanden dazu rechtskräftige Verurteilungen.

Die Begutachtung der Tiere ergab erneut erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Die Tierhaltung wurde vom Veterinäramt direkt aufgelöst. Zu einem öffentlichen Verfahren kam es aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes der Halter aber letztlich nicht. Die Tierhalterin wurde zu einem Strafbefehl von 80 Tagessätzen á 25 Euro verurteilt, der Prozess gegen den Tierhalter war bis Ende 2017 noch nicht terminiert.

2.2. PFERDE

2.2.1. Pferdehaltung

Anders als für Hunde oder Nutztiere gibt es für Pferde keine spezielle Verordnung mit Haltungsvorgaben.

Ähnlich wie in anderen Bereichen des Tierschutzes z. B. bei der Haltung verschiedenster Vogelarten, von Reptilien oder Säugetieren in Zoos gilt hier der § 2 des Tierschutzgesetzes in Kombination mit sog. antizipierten Sachverständigen-Gutachten. Für die Pferdehaltung entstand dieses erstmals 1995, für den Sport mit Pferden dann 1997.

Bei dem Projekt „Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ beschäftigten sich 2006 führende Wissenschaftler mit den verschiedensten Tierhaltungssystemen von Rind, Schwein, aber auch von Pferden.

Dabei bezogen sie zu verschiedenen Pferdehaltungssystemen Stellung, auch zu den immer noch beliebten Einzelinnenboxen: Hier stellten sie ausdrücklich fest, dass in diesem System das „Normalverhalten der Pferde stark einschränkt“ sei und mit „verfahrensspezifisch erhöhten Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur

mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen“ gerechnet werden muss. Insbesondere die Verhaltenskreise Sozialverhalten, Fortbewegung, Ruhen und Schlafen, Nahrungsaufnahme und Erkundung wären davon betroffen.

Ausdrücklich findet die Notwendigkeit der freien täglichen Bewegung zusätzlich zur sog. kontrollierten Bewegung wie Training und Arbeit Erwähnung. Andernfalls sei, so die Sachverständigen, ein anderes Haltungsverfahren zu wählen. Diese wissenschaftliche Erkenntnis fand letztlich und endlich 2009 Eingang in die Novellierung der „Leitlinien zur Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“.

2.2.2. Landgestüt Dillenburg – Schließung oder Veränderung?

Bereits 1993 mahnte die LBT nach Besuchen im hessischen Landgestüt an, den Pferden mehr Möglichkeiten für Bewegung zu geben. Ab diesem Zeitpunkt versuchte sie, auf verschiedenen Ebenen zu überzeugen, dass Pferde als ausgewiesene Bewegungstiere mehr tägliche Bewegung brauchen als nur die 1 - 2 Stunden vor der Kutsche oder unter dem Sattel. Dabei hielt die LBT es für notwendig, dass ein Landesbetrieb Vorbildfunktion haben müsse.

Lange blieben die Hinweise ungehört, stießen weder auf Einsicht der Beteiligten vor Ort noch der Landesregierung.

Aufsehen erregte dann ein Urteil des VG Düsseldorf vom 04.12.2006 (Az. 23 K 4059/05), in dem dann ausdrücklich auch für Sportpferde, die regelmäßig arbeiten, täglicher freier Auslauf ohne Reiter durchgesetzt wurde. Weitere Urteile zur Thematik folgten. In 2013 gab es erstmals in Hessen eine Strafanzeige gegen private Sportpferdehalter auch wegen des Vorwurfs fehlenden freien Auslaufes. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt nahm die Anzeige ernst und leitete Ermittlungen ein. Die LBT wurde zusammen mit einem weiteren tierärztlichen Sachverständigen mit der Befundung beauftragt. Die Tierhalter konnten aber tatsächlich aufgrund geeigneter Einrichtungen (große Ausläufe) und des ausgeglichenen Verhaltens des Pferdes plausibel machen, dass kein Mangel vorliegt.

Aus Sicht der LBT wurde nun die Situation für Dillenburg immer drängender.

Erst die Landesregierung der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode nahm die Tierwohldefizite im Gestüt ernst. Da die züchterische Bedeutung des Gestütes enorm zurückgegangen und dies deutlich an den Bedeckungszahlen sichtbar war, stand

zunächst die Schließung des Gestütes im Raum, letztlich wurde dann die Hengsthaltung aufgegeben.

Während Pferdezucht keine originäre staatliche Aufgabe ist, gehört überbetriebliche Ausbildung von Pferdewirten dazu.

Insbesondere für die überbetriebliche Ausbildung hat aus Sicht der LBT das Landgestüt und die Landes-Reit- und Fahrschule eine ausdrückliche Vorbildfunktion. Diese schließt nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Standards mit ein, sondern legt eigentlich nahe, dass weit über dem Standard gehalten werden sollte. Zudem sollten die Auszubildenden verschiedene Haltungssysteme kennenlernen, um für ihre berufliche Zukunft gerüstet zu sein.

In der Debatte um das Gestüt wurde auch deutlich, dass es ein Fehler der hessischen Pferdezüchter war, aus eigener Entscheidung die Zucht des hessischen Warmblutes ausdrücklich 2005 aufzugeben und sich dem Hannoveraner Zuchtverband anzuschließen. Damit existierte ein „Hessenpferd“ nicht mehr und ein gewichtiger Grund zur Erhaltung des Gestütes wurde damit aufgegeben.

Die im Laufe des Jahres von der Stadt Dillenburg in Auftrag gegebenen Gutachten zur Pferdehaltung im Gestüt bestätigten, dass den Pferden ausdrücklich freie Bewegung fehle.

Diese würde nur für jedes Pferd und eben nur alle zwei Tage im Wechsel mit dem Aufenthalt im Steh-Paddock durchgeführt.

Aus den Bewegungsplänen des Gestütes ergäbe sich, dass die freie Bewegung auf einer ausreichend großen Fläche nur alle 2 Tage für jedes Pferd, nicht in der notwendigen Dauer und nur in der Reithalle erfolgen konnte. Am Wochenende erhielten die Pferde gar keine freie Bewegung.

Die Verringerung der Pferdezahl durch Verkauf der Hengste und die Schaffung geeigneter Ausläufe lässt die LBT hoffen, dass zukünftig dem Bewegungsbedürfnis aller Pferde Rechnung getragen werden kann und getragen wird.

2.2.3. Kritik an neuen „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“

Im August 2017 legte das BMEL einen neuen Entwurf für die „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ vor. Die LBT begrüßt, dass die 25 Jahre alten Leitlinien überarbeitet wurden, dennoch ist aber auch Kritik angebracht. Die geplanten Änderungen der Leitlinien sind nicht ausreichend, um dem Staatsziel Tierschutz

endlich Rechnung zu tragen. So ist die „Rollkur“ eine fachlich hoch umstrittene Reitweise, bei der der Kopf des Pferdes bis auf seine Brust gezogen wird, nach Ansicht des BMEL nur unter bestimmten Umständen tierschutzwidrig. Eine fachliche Begründung fehlt dafür und kann auch nicht geliefert werden. Eine von der LBT mit initiierte und unterstützte Dissertation soll sich im Zusammenhang mit tierschutzwidrigen Aktivitäten auf dem Abreiteplatz auch dieser Frage zuwenden. Interessant ist auch, dass das BMEL überarbeitete Texte anscheinend im Alleingang erstellt und anders als viele Jahre üblich, erst im Nachgang externe Kreise einband. Erst bei der Anhörung Ende 2017 konnte die LBT ihre Ideen, die sich mit denen des Hauses deckten, bei der Überarbeitung einbringen. Besonders lag ihr dabei am Herzen, dass Pferde nicht früher als im Alter von 36 Lebensmonaten in die Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck genommen werden. Öffentliche Auftritte unter dem Sattel oder im Geschirr dürften in keinem Fall vor dem abgeschlossenen 36. Lebensmonat erfolgen. Einsätze junger Pferde z. B. bei Hengstleistungsprüfungen oder Auktionen sind analog zu den o. e. öffentlichen Auftritten zu beurteilen. Diese Punkte sind von besonderer Brisanz, wenn man weiß, wie früh heute auch Warmblutpferde für öffentliche Auftritte trainiert werden. Auch hielt sie es für wichtig, dass in diesen Leitlinien Erwähnung findet, was der Nationale Bewertungsrahmen seit 2006 und die Leitlinien zur Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten seit 2009 vorgeben, nämlich die Notwendigkeit der täglichen freien Bewegung, die natürlich für alle, also auch für Sportpferde gilt.

2.2.4. Einzelfall Pferde – eine Pferdehaltung in Nordhessen

Ein nordhessisches Veterinäramt bat 2016 um gutachterliche Stellungnahme zu einer Pferdezucht und -haltung. Die Tierhaltung war schon in der Vergangenheit immer wieder durch fehlende tägliche Bewegung der Pferde aufgefallen.

Die Besichtigung der 42 Pferde fand am 01.09.2016 statt. Es zeigten sich erhebliche Mängel in der Betreuung und Pflege der Tiere. Insbesondere die Hufpflege, aber auch die Tränkung und Fütterung waren betroffen. Von besonderer Bedeutung war aber auch, dass viele der Pferde anscheinend keinen täglichen freien Auslauf hatten. Das Fehlen des ungehinderten Auslaufes wurde in den letzten Jahren von verschiedenen Gerichten als unverhältnismäßiges Zurückdrängen des bei Pferden so wichtigen Bewegungsverhaltens gewertet und als erhebliche Leiden eingestuft. Leider gibt es

aber immer noch Pferdehalter und Pferdeverbände, die noch nicht erkannt haben, wie wichtig freie Bewegung für Pferde ist und glauben, dass Reiten, Fahren oder Laufen in Führanlagen für Pferde als Bewegung ausreichen würde.

Am 19.10.2017 wurde der Fall vor dem Amtsgericht Kassel in Hofgeismar verhandelt. Der Richter verhängte als Strafe 9 Monate Gefängnis auf Bewährung und ein dreijähriges Pferdehalteverbot. Das Urteil wurde 2017 zunächst noch nicht rechtskräftig, sondern ging in Berufung. Diese wurde aber vor dem LG Kassel am 22.03.2018 zurück genommen, so dass es nun rechtskräftig ist.

2.2.5. Einzelfall Pferde

Am 23.08.2017 wurde die LBT von der Polizeidienststelle Fritzlar gebeten, diese in einem Verfahren wegen evtl. erheblicher Vernachlässigung von Ponys zu unterstützen. Das Sachverständigengutachten sollte sich auf folgende Frage beziehen, ob die Beschuldigte Tieren, die sie hielt oder betreute infolge ihres Verhaltens bzw. ihres pflichtwidrigen Unterlassens der ordnungsgemäßen Versorgung, Betreuung und tierärztlichen Behandlung über einen längeren Zeitraum erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt hat und auch vorangegangene Befunde berücksichtigen.

Die Pferdehaltung war auch schon in der Vergangenheit tierschutzrechtlich aufgefallen. So fehlte z. B. schon vor Jahren der Witterungsschutz auf verschiedenen Weiden.

2016/2017 verschärfte sich die Situation massiv. Allein zwischen November 2016 und März 2017 starben mindestens 9 Ponies.

Die Begutachtung und die Bewertung der Vorbefunde ergaben erhebliche Mängel in der Tierhaltung.

Im Laufe des Jahres kam es zur anderweitigen Unterbringung der Pferde durch das zuständige Veterinäramt und einer neuerlichen Begutachtung. Auch diese ergab schwerwiegende Befunde und fachliche Hinweise auf eine Straftat.

Das Strafverfahren endete nach 2 Verhandlungstagen am 16.04. und 18.04.2018 mit einer Verurteilung, nämlich einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten auf Bewährung.

2.3. TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT

2.3.1. Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration von Ferkeln erneut in der Debatte

Der gesetzliche Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration zum 01.01.2019 wurde 2013 von der Bundesregierung beschlossen.

Es bestand damals kein Zweifel darüber, dass mindestens drei verfügbare Alternativen (Ebermast, Impfung gegen Ebergeruch und chirurgische Kastration unter Betäubung) sofort einen Beitrag zu mehr Tierwohl leisten können. Bei der Ebermast und der schon seit 1998 eingesetzten Impfung gegen Ebergeruch entfällt sogar jeder chirurgische Eingriff. 2009 erfolgte die Zulassung der Impfung in der EU, 2010 in Japan, 2011 in den USA. Sie wird weltweit angewandt.

Dennoch wich im Laufe des Jahres 2017 die Bundesregierung aufgrund des Druckes landwirtschaftlicher Verbände Bayerns und Baden-Württembergs von ihrer damaligen Auffassung ab. Sie will nun Landwirten anscheinend die Möglichkeit eröffnen, dass sie eigenständig und ohne Tierarzt Ferkeln durch Injektion eine lokale Betäubung in den Samenstrang setzen.

Die LBT lehnt diesen Weg ab, da dadurch einfach eine schmerzhaftere Prozedur durch die andere schmerzhaftere Prozedur ersetzt würde. Zudem sollten nach Auffassung der LBT Laien keine Betäubung, gleich welcher Art, vornehmen dürfen. Es ist fachlich nicht begründbar, weshalb Landwirte- ohne jede tierärztliche Ausbildung – solche Verfahren übernehmen sollten. Fehlerhafte Injektionen führen zu erheblichen Schmerzen und Leiden der Ferkel.

Zudem gibt es erhebliche Probleme mit den in Rede stehenden Medikamenten, weil sie z. B. für Schweine gar nicht zugelassen sind, darüber hinaus gewebereizend, oder auch nicht schmerzausschaltend. Tierärztliche Organisationen und sehr viele Tierärzte lehnen auch deshalb diesen Weg ausdrücklich ab.

Losgelöst davon begann auch gleichzeitig eine politische Debatte um die Verschiebung des Ausstieges.

Die LBT lehnt auch die Verschiebung des Termins ab, da Verfahren, die anderweitig erfolgreich angewandt werden, für deutsche Landwirte eigentlich machbar sein müssten.

Fehlende Sachkunde bei Landwirten ist seit Jahren ein Dauerthema, das sich in vielfältiger Form immer wieder zeigt, sei es beim Töten von Ferkeln, beim Nottöten von Tieren insgesamt (wie verschiedene Studien aus Österreich oder Deutschland

leider eindrucksvoll belegen). Auch im Zusammenhang mit dem Beheben von Schwanzbeißen bei Schweinen ist die fehlende Sachkunde vieler Landwirte ein Problempunkt. Vor diesem Hintergrund nun einen weiteren Bereich neu einzuführen, der ohne besondere Sachkunde zwangsläufig zu erheblichen Schmerzen bei Ferkeln führen wird, erscheint widersinnig.

Viele landwirtschaftliche Betriebe haben aus Sicht der LBT genug damit zu tun, endlich geltendes Recht in den Ställen umzusetzen.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium kündigte dann, wie nicht anders zu erwarten, Ende 2017 an, eine „Machbarkeitsstudie für die Zulassung verschiedener Lokalanästhetika“ zu finanzieren. Grund dafür sei, dass bislang kein pharmazeutisches Unternehmen den Zulassungsweg für die lokale Betäubung zur Kastration anstreben wollte, wofür es wohl gute Gründe geben dürfte.

2.3.2. Landesprogramm Tierwohl

Anders als in anderen Bundesländern z. B. Niedersachsen (Ringelschwanzprämie, Sauenprämie etc.) oder Bayern (Forderung als Ausstieg aus Anbindehaltung) gibt es in Hessen leider kein spezielles Landesprogramm zur Verbesserung des Tierwohls.

Aus Sicht der LBT wäre ein solches Programm hilfreich und zielführend.

Ein solches Programm könnte z. B. bei dem Ausstieg aus Anbindehaltung bei Rindern helfen, die Benutzung geeigneter Beschäftigungsmaterialien in allen Bereichen der Schweinehaltung fördern, den Ausstieg aus dem Schwänzekürzen bei Ferkeln unterstützen.

Zudem könnte ein solches Programm nach Auffassung der LBT der Ermunterung solcher Landwirte dienen, die dem Tierwohl zugetan sind und bereit, Veränderungen nicht nur zu diskutieren sondern anzupacken. Über den Vorschlag der LBT gab es bis Ende 2017 noch keine Entscheidung.

2.3.3. Landwirtschaftliche Nutztiere / Genehmigung von Außenklimaställen

Wenn Landwirte eine Baugenehmigung oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen Außenklimastall oder für eine Tierhaltung mit Auslauf ins Freie beantragen, werden sie in der Praxis häufig benachteiligt: Nicht selten verweist die Genehmigungsbehörde schon in der Voranfrage auf zu erwartende Ammoniakemissionen oder – noch häufiger – darauf, dass die zu erwartenden

Geruchsbelästigungen den Nachbarn nicht zugemutet werden könnten. Mit dieser Begründung werden dann Mindestabstände zu benachbarten Wohnbebauungen oder auch Waldgebieten verlangt, die der Landwirt nicht einhalten kann.

Wer demgegenüber einen geschlossenen Stall genehmigt haben will, muss diese Abstände nicht einhalten, wenn er für eine Ablufteinrichtung sorgt, in der geruchsbeladene Stoffe behandelt werden.

Diese Situation ist für den Tierschutz höchst unbefriedigend, da Außenklimaställe und Haltungen mit Auslauf ins Freie für das Tierwohl deutliche Vorteile bieten.

Ins Gewicht fallen insbesondere: Möglichkeiten zu mehr artgemäßem Verhalten / Bewegung der Tiere; weitergehende Befriedigung von Grundbedürfnissen der Tiere, insbesondere in den Funktionskreisen ‚Sozialverhalten‘, ‚Nahrungssuche und -bearbeitung‘, ‚Ausscheidung‘, ‚Körperpflege‘ und ‚Erkundung‘; oft auch deutlich besserer Gesundheitszustand der Tiere und stärkeres Immunsystem infolge der vermehrten Bewegungsmöglichkeiten sowie der Klimareize und Temperaturunterschiede. Im Hinblick auf diese Vorteile fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dass in solchen Fällen eine Güterabwägung zwischen dem Tier- und dem Umweltschutz vorgenommen werden solle, und setzt sich dafür ein, dass „in nicht auflösbaren Fällen von gegensätzlichen Interessen das Vorrangprinzip dem Tierschutz und nicht dem Umweltschutz gelten“ soll. In Verfahren auf Genehmigung eines Außenklimastalls oder einer Auslaufhaltung muss deshalb nach Auffassung der LBT künftig abgewogen werden zwischen Vorteilen für den Tierschutz und den zu erwartenden Nachteilen und Belästigungen für den Umweltschutz und die Nachbarschaft.

Vorgeschrieben wird eine solche Abwägung nach Einschätzung der LBT bereits durch die Technische Anleitung (TA) Luft (dort Nr. 5.4.7.1), vor allem aber durch die Staatszielbestimmung zum Tierschutz im Grundgesetz (Art. 20a GG). Seit Inkrafttreten dieses Grundgesetzartikels müssten Tierschutz einerseits und Umweltschutz sowie Nachbarrechte andererseits in behördlichen Genehmigungsverfahren gleichrangig berücksichtigt werden. Die Genehmigungsbehörden müssten also neben den Nachteilen in Form von Geruchs- und sonstigen Belästigungen, die von der Anlage ausgehen können, auch deren Vorteile für den Tierschutz umfassend ermitteln. Dazu gehört weiter, dass sie die vollständig ermittelten Vor- und Nachteile anschließend

gegeneinander abwägen und dabei den Tierschutz wenigstens grundsätzlich als gleichrangig behandeln müssen.

Behördliche Entscheidungen über Genehmigungsanträge, bei denen diese Abwägung unterbleibt oder so vorgenommen wird, als sei der Tier- gegenüber dem Umwelt- oder dem Nachbartschutz von vornherein nachrangig, oder in denen Tatsachen, die für diese Abwägung wesentlich sind, unvollständig oder falsch berücksichtigt werden, sind nach Auffassung der LBT rechtswidrig. Insbesondere in Fällen, in denen die voraussichtlichen Nachteile und Belästigungen für die Umwelt und die Nachbarn eher gering sind (z. B. bei einer nur relativ geringen Unterschreitung des vorgegebenen Mindestabstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung), ist es gem. Art. 20a GG geboten, zugunsten des Tierschutzes zu entscheiden und die Anlage zu genehmigen. In anderen Fällen ist anhand der Umstände des Einzelfalles abzuwägen.

2.3.4. Sauenhaltung in Kastenstand-Anpassung des Rechts an die Realität?

Im Rahmen der intensiven Schweineproduktion ist die Haltung von Sauen in Kastenständen während der Besamung und zu Beginn der Trächtigkeit ein gängiges Verfahren, da es erhebliche arbeitswirtschaftliche Vorteile bietet. Diese Form der Haltung war- unter bestimmten Kriterien-bislang rechtlich zulässig, und wird durchaus auch in klein strukturierten Betrieben praktiziert. Sie geriet jedoch zunehmend in die Kritik, weil sie nicht verhaltensgerecht ist und ein hohes Risiko für Erkrankungen und Verhaltensstörungen mit sich bringt.

Konkrete Regelungen und die Kriterien zu den Kastenständen unter denen Kastenstände rechtlich zulässig sind, geben dabei die §§ 24 Abs. 4 und 30 Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vor. Danach müssen Kastenstände seit 1988 u. a. ein Ausstrecken von Kopf und Gliedmaßen in Seitenlage erlauben. Nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzV dürfen Sauen maximal vier Wochen nach dem Decken im Kastenstand untergebracht sein. Die Realität ist insbesondere für Sauen, die nicht tragend geworden sind, allerdings eine andere. Hier sind die Zeiträume, in denen die Tiere bewegungsunfähig im Kastenstand verbleiben müssen, oft deutlich längere.

2015 wurde der § 24 Abs. 4 TierSchNutztV durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 24.11.2015 (Az: 3 L 386/14) vor dem Hintergrund der Wochen langen Fixierung konkretisiert:

Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. Hintergrund hierfür war das Verfahren eines Veterinärarnes gegen einen landwirtschaftlichen Großbetrieb, der sich hartnäckig weigerte, den Sauen zuzugestehen, dass sie in den Kastenständen zumindest liegen können.

Das BVerwG bestätigte im Folgenden die Auffassung des OVG (Beschluss vom 08.11.2016, 3 B 11.16).

Am 23.12.2016 trug Hessen dem Urteil des höchsten deutschen Verwaltungsgerichtes durch einen Erlass Rechnung. Er entstand aus folgenden Erwägungen:

Auch wenn sich das Urteil des OVG Magdeburg zunächst nur an die Prozessbeteiligten richtet, haben Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) als dem obersten Verwaltungsgericht faktisch erhebliche Bindungswirkung. Denn die Rechtsanwendung aller Gerichte orientiert sich im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens an der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte. Die Bindungswirkung, die von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ausgeht, ergibt sich letztlich aus § 132 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). In § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geht es um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, d. h.: Wenn die Entscheidung eines nachgeordneten Gerichts (VG, OVG) von den tragenden rechtlichen Erwägungen, die das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung einer Entscheidung formuliert hat, abweicht, ist das ein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 Nr. 2, d. h. das Bundesverwaltungsgericht wird die Revision dagegen zulassen und im Revisionsverfahren die Entscheidung so korrigieren, dass sie mit den von ihm früher geäußerten tragenden Erwägungen übereinstimmt.

Jede OVG/VGH-Entscheidung, die also vom BVerwG-Beschluss abweicht, fällt unter § 132 Abs. 2 Nr. 2 oder zumindest Nr. 1 VwGO und die Revision dagegen würde zugelassen und die Entscheidung entsprechend korrigiert. Vor diesem Hintergrund ist

mit Sicherheit damit zu rechnen, dass es zu keinen Abweichungen, sondern der gleichen Einschätzung desselben Tatbestandes kommen würde. Daraus ergibt sich letztlich die faktische Bindungswirkung.

Das BVerwG hatte auch deutlich gemacht, dass es hier kein Ermessen gibt und jeder Betriebsinhaber in unternehmerischer Verantwortung und individuell angepasst an seinen Betrieb einen rechtskonformen Zustand herstellen muss. Es hat ergänzend darauf hingewiesen, dass eine mit § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV im Wesentlichen wortgleiche Regelung bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Schweinehaltungsverordnung (SchwHaltV) von 1988 enthalten gewesen war. Nachdem den Schweinehaltern damals gem. § 14 S. 2 Nr. 2 SchwHaltV eine Übergangsfrist bis zum 01.01.1992 eingeräumt worden und diese seit langem abgelaufen war, konnte das Gericht das von der Klägerin geäußerte Verlangen nach einer neuen Übergangsfrist nicht nachvollziehen. Die Forderung nach langen Übergangsfristen seitens verschiedener landwirtschaftlicher Verbände und politischer Kreise ist der LBT deshalb auch völlig unverständlich und nicht mit dem Urteil vereinbar.

Für die Veterinärbehörden ist es aufgrund der klaren Aussagen im Urteil und ihrer Garantenstellung notwendig zu handeln und gegenüber den Schweinehaltern die Einhaltung der Rechtsvorgaben infolge der Urteile einzufordern, da der § 16a des Tierschutzgesetzes nur ein Auswahlermessen (also ein Ermessen über das „Wie“ des Tätigwerdens) aber kein Entschließungsermessen kennt. Zu handeln ist also keine Frage des OB, sondern nur des WIE (so auch VG Saarlouis, 24.02.2010 – 5 K 531/09* und VG Arnsberg, 29.03.2015 – 8 L 469/15). Dem Verlangen von Berufsverbänden und manchem politisch Verantwortlichem, hierfür eine Übergangsfrist eingeräumt zu bekommen, steht im Übrigen neben § 24 S. 2 Nr. 2 SchwHaltV auch der § 2 des Tierschutzgesetzes und das aus Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz) ableitbare tierschutzrechtliche Verschlechterungsverbot entgegen.

Vor diesem Hintergrund geht Hessen folgenden Weg: Sofern eine Kastenstandhaltung nicht den Anforderungen des § 24 TierSchNutzTV entspricht, muss der Betriebsinhaber ein Konzept erstellen, aus dem die ernsthaften Anstrengungen sichtbar sein müssen, einen rechtskonformen Zustand sobald wie möglich herzustellen. Der kann auch der Einstieg in ein anderes Haltungssystem sein. Aus den Konzepten ergibt sich dann das weitere Verwaltungshandeln. Dabei sind im Rahmen der Einzelfallprüfungen angemessene Zeitrahmen anzusetzen und die konkreten Handlungsumstände und der

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unter denen ein Reagieren des Beteiligten als zumutbar und wirtschaftlich vertretbar angesehen werden kann, zu berücksichtigen.

Bundesweit ergab sich aber eine interessante andere Entwicklung.

Der Rechtsbruch wurde akzeptiert und weiter geduldet.

Auf der Amtschefkonferenz am 19.01.2017 in Berlin beschloss man, gemeinsam mit dem BMEL eine länderoffene Arbeitsgruppe zu gründen. Ihr Auftrag war, unter Berücksichtigung des Magdeburger Urteils zur Haltung von Sauen im Deckzentrum, zeitnah einen konkreten Vorschlag zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu erarbeiten. Am 31.03.2017 wurde den Länderagrarrministern dann deren erster Zwischenbericht vorgelegt. Es sollten auch Lösungen für den Abferkelbereich vorgeschlagen werden.

Die Bund-Länder AG traf sich am 01.12.2017 zur 5. Sitzung, dabei wurde keine Einigkeit erzielt, aber ein mehrheitliches Votum.

Dies sieht für die Tiere zukünftig im Wartestall eine Haltung im Kastenstand für zumindest 8 Tage vor, wobei die Kastenstandlänge bei 2,20 m bleiben sollte, die Breite die Widerristhöhe abzüglich 15 % betragen soll. Die Übergangsfristen lagen bei maximal 17 Jahren, wobei 2 Bundesländer 20 Jahre forderten und fordern.

Gleichzeitig soll zusätzlich der Abschnitt Schweinehaltung in der Nutztierhaltungsverordnung bleibend verschlechtert werden: Zukünftig wird den Sauen nicht mehr zugestanden mit ausgetreckten Beinen liegen zu dürfen.

Aus Sicht der LBT ist dieses Vorgehen fachlich inakzeptabel und rechtlich fragwürdig:

Zu den Kompetenzen des Ordnungsgebers nach § 2a Abs. 1 TierSchG kann zwar auch gehören, Übergangsfristen zu bestimmen, wo sie aus Gründen des Vertrauensschutzes gerechtfertigt erscheinen. Darum geht es aber bei der beabsichtigten Streichung der Wörter 'in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken' in § 24 Abs.- 4 Nr. 2 TierSchNutzV nicht. Kennzeichnend für eine Übergangsregelung ist, dass ein bislang rechtmäßiger Zustand durch Gesetzes- oder Ordnungsänderung mit Wirkung für die Zukunft für rechtswidrig erklärt wird und denjenigen, die auf die Fortdauer der bisherigen Regelung vertraut haben, eine Übergangsfrist gegeben wird, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können. Hier ist es hingegen so, dass die Schweinehaltungsverordnung von 1988 bzw. die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung seit 1992 (= 26 Jahre) vorschreiben, den Sauen in den Kastenständen die ausgestreckte Seitenlage zu ermöglichen, dass die Halter hiergegen seit 26 Jahren gegen diese explizite Regelung verstoßen haben und

nunmehr in ihrem - evident nicht schutzwürdigen - Vertrauen geschützt werden sollen, diesen Rechtsbruch zeitlich unbegrenzt fortsetzen zu können (für 17 Jahre in Kastenständen mit der bisherigen Unterbringungsdauer und für die Zeit danach in Kastenständen mit kürzerer Unterbringungsdauer). Es wird also - im Gegensatz zu einer Übergangsfrist - nicht etwa jemand geschützt, der etwas, was bisher rechtmäßig war, im Vertrauen auf einen Fortbestand der bisherigen Rechtslage fortsetzen will, sondern jemand, der seit 26 Jahren gegen ausdrückliches Recht verstoßen hat, in seinem Vertrauen, diesen Rechtsbruch ungehindert fortsetzen zu können.

Dass einer Personengruppe, die seit 26 Jahren gegen geltendes Recht verstößt, durch Gesetzesänderung erlaubt wird, diesen Verstoß zeitlich unbegrenzt fortzusetzen, dürfte in der Geschichte des Rechtsstaates etwas Einmaliges sein. Hier wird nicht Vertrauen auf etwas geschützt, was bisher rechtmäßig war, sondern Vertrauen geschützt, einen bisher seit 26 Jahren verübten Rechtsbruch ungehindert fortsetzen zu können.

2.3.5. Emissionen aus Offenfrontställen für Schweine

Das von der LBT 2016 angestoßene Projekt zur wissenschaftlichen Erhebung von Emissionsdaten in frei belüfteten Schweineställen mit Auslauf kam 2017 leider nur langsam voran.

Grund hierfür war insbesondere, dass die Messmethode zunächst entwickelt und ausschließlich validiert werden musste.

Erste Ergebnisse werden 2018 erwartet.

Die LBT hält solche Messungen für unverzichtbar.

Tierschutz und Umweltschutz müssen und sollen Hand in Hand gehen. Dies war nach Ansicht der LBT in der Vergangenheit nicht der Fall. Jahrzehnte lang wurden Emissionen tiergerechter Außenfrontställe über theoretische Ansätze berechnet. Die Ställe wurden aufgrund dessen von vielen Behörden stringent schon bei der Bauvoranfrage abgelehnt.

Die LBT sieht belastbare Messungen als für die Zukunft unverzichtbar an und hofft darauf, dass die hessische Landesregierung 2018 weitere Gelder dafür zur Verfügung stellt.

Auch zeigt sich die LBT überzeugt, dass Ablehnungen der Baugenehmigung tiergerechter Stallungen vor dem Hintergrund des Staatszieles Tierschutz sorgfältig nachvollziehbar abgewogen und die Abwägung klar begründet werden sollte.

2.4. WILDTIERE

2.4.1. Die Exopet-Studie

Wissenschaftler der Universität Leipzig untersuchten vom 01.10.2013 - 03.03.2017 im Auftrag des Bundesministeriums in der Studie „EXOPET“ den Handel und die Haltung von Vögeln und Reptilien in Privathand. Parallel dazu fanden wissenschaftliche Untersuchungen an der LMU München zum Themenbereich Säugetiere und Fische statt. Die ersten Ergebnisse wurden im Sommer 2017 online gestellt. Daraus leiten die Forscher konkrete Handlungsempfehlungen für den Gesetzesgeber ab.

Im Rahmen dieser Studie wurden von den Wissenschaftlern unter anderem in einer groß angelegten Online-Befragung deutschlandweit Daten von Tierhaltern, praktischen Tierärzten, Amtsveterinären, Groß- und Einzelhändlern, Tierheimen und Auffangstationen erhoben. Zudem wurden Tierbörsen und Zoofachgeschäfte bzw. Bau- und Gartenmärkte mit Lebendtierversauf vor Ort besucht. Allein der Groß- und Einzelhandel beteiligte sich nur in geringem Maße. Im Rahmen der Studie wurde daneben auch der Heimtierbedarf für ausgewählte Bereiche beurteilt.

Die Ergebnisse der Studie weisen nach Ansicht der Wissenschaftler deutlich auf Handlungsbedarf hin. Verschiedene haltungsbedingte Erkrankungen spielten eine große Rolle, wenn Vögel oder Reptilien in der Tierarztpraxis vorgestellt wurden. Die Angaben der spezialisierten praktischen Tierärzte deckten sich mit den Haltungsfehlern, die sich über die Befragung der Tierhalter zeigten. Ein Ergebnis der Studie war deshalb die Forderung nach einer konkreten Handlungsverordnung statt der vorhandenen Leitlinien.

Oft werden die Tiere wohl spontan und unüberlegt gekauft, dann wieder abgegeben, meist an Tierheime oder Auffangstationen. Tierbörsen riefen auch die berechtigte Kritik der Wissenschaftler hervor.

Die LBT stellt fest, dass die Studie ihre langjährige Kritik an Tierbörsen und Reptilienhaltungen, aber auch ihre Forderungen nach notwendigen verbindlichen Sachkundenachweisen der Tierhalter vor Anschaffung der Tiere bestätigt. Eine von ihr

bereits 2013 zur Reptilienhaltung in Auftrag gegebene Studie erbrachte schon damals solche Erkenntnisse.

Tatsächlich erscheint es der LBT aber besonders erschreckend, dass selbst Arten mit leicht zu erfüllenden Haltungsansprüchen schlecht gehalten werden. Das war ihr so deutlich nicht bewusst.

Ob daraus die Auffassung der Forscher abzuleiten ist, dass Verbote der Haltung einzelner Arten für Privatleute nicht zielführend seien, bleibt dahingestellt.

Für die LBT ist in jedem Falle offensichtlich, dass weder der Handel noch die Züchter alle ihre Käufer so aufklären, dass diese ihre Tiere angemessen halten. Hier ist fraglos nachzuarbeiten.

Seit 01.04.2017 läuft nun die Exopet-II-Studie. Sie soll Aufschlüsse geben zur Haltung von Wildsäugern und Fischen in privaten Haushalten und bis 30.04.2018 abgeschlossen sein.

Die vom BMEL ins Leben gerufene Haustierplattform „Haustierberater“ wird von der LBT in jetziger Form als nicht hilfreich erachtet, da sie wissenschaftliche Erkenntnisse nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigt.

Während die Studie noch lief und läuft, stellte das BMEL am 14.02.2017 seinen „Haustierberater“, eine Onlineplattform des Bundesministeriums zur Aufklärung der Bürger in Sachen Tierhaltung vor. Er enthält 120 angeblich häufig gehaltene Tiere.

Aus Sicht der LBT ist es befremdlich, dass der Bund diese Plattform online stellte bevor die Ergebnisse aus der von ihm selbst in Auftrag gegebenen Exopet-Studie überhaupt vorhanden, geschweige denn ausgewertet, noch weniger diskutiert, waren. Zudem setzt sich die Onlineplattform aus Sicht der LBT so oberflächlich mit den einzelnen Tierarten auseinander, dass dem Bürger eventuelle Schwierigkeiten in der Haltung oder auch nur langes Lebensalter nicht deutlich werden.

Es ist anzunehmen, dass an der Plattform eher Zucht- und Händlerverbände als Wissenschaftler mitgearbeitet haben.

Die LBT wird mit Interesse verfolgen, ob der Bund den „Haustierberater“ mit den Erkenntnissen aus der Exopet-Studie nachbessert und natürlich auch, ob er überhaupt zukünftig Anregungen von Wissenschaftlern dazu aufgreift.

2.4.2. Forderung nach einer Verordnung zur Haltung wildlebender Arten

Für die Haltung von Tieren wildlebender Arten gibt es in Deutschland keine verbindlichen Verordnungen. Die Vollzugsbehörden müssen sich auf einzelne

Gutachten stützen und diese im Zusammenhang mit dem § 2 des Tierschutzgesetzes vollziehen. Dies ist schwieriger als sich auf eine konkrete Verordnung zu beziehen, wie sie z. B. im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung üblich ist (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

Auch fehlen bis heute Haltungsmindestvorgaben vieler wildlebender Tierarten vollständig, da der Bund bislang keine Gutachten zu diesen Arten in Auftrag gegeben hat. Hierzu zählen z. B. sämtliche Meeresfische wie Haie, Rochen etc.

Für die Haltung und Pflege manch dieser Tiere bedarf es oftmals einer besonders hohen Sachkunde; zuweilen bestehen auch besonders hohe Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege. Es kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass jede Privatperson, die solche Tiere halten will, diese Sachkunde hat und über die entsprechenden Einrichtungen und Möglichkeiten zur Haltung und Pflege verfügt. Die o. g. Studie zeigt auf: Dies sollte von der zuständigen Behörde rechtzeitig, d. h. möglichst vor Beginn der Haltung überprüft werden können. Deshalb erscheint der LBT eine gesetzliche Vorgabe, wie sie sich in Österreich bewährt hat, als praxisorientiert, pragmatisch, vollständig und leichter vollziehbar. Es erscheint doch sinnvoll, bewährte Regelungen auch in deutsches Recht zu übernehmen.

In Österreich werden Tiere wildlebender Arten, die in menschlicher Obhut gehalten werden (sollen), durch die 2. Österreichische Tierhaltungsverordnung in drei Gruppen unterteilt:

Zur ersten Gruppe gehören Wildtiere, die so hohe Anforderungen an eine tierschutzgerechte und zugleich gefahrenfreie Haltung stellen, dass ihre Haltung nur in erlaubnispflichtigen Zoos und in wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt ist. Sie sind in § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung aufgelistet: Kloakentiere, Riesengleiter, Menschenaffen, Nebengelenktiere, Schuppentiere, Schleichkatzen, Hyänen, hundartige Raubtiere mit einigen Ausnahmen, Großkatzen, Kleinkatzen mit einigen Ausnahmen, Geparde, Großbären mit einer Ausnahme, Katzenbären, Bambusbären, Robben, Wale, Röhrenchenzähner, Seekühe, Nashörner, Tapire, Flusspferde, Giraffen und Rüsseltiere.

Die zweite Gruppe bilden Wildtiere, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, sodass es notwendig erscheint, dass vor Beginn ihrer Haltung die Sachkunde und die Zuverlässigkeit des Halters sowie die Einhaltung der Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere durch die zuständige

Behörde überprüft werden. Diese sind in § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung aufgelistet. Dazu gehören alle Wildtierarten der Säugetiere ausgenommen Schalenwild, Bison und Streifenhörnchen, alle Wildtierarten der Vögel mit einigen Ausnahmen, ausnahmslos alle Arten von Reptilien und Amphibien sowie Fische, wenn diese in Freiheit mehr als 1 m lang werden. Die behördliche Überprüfung soll in Österreich aufgrund einer Anzeige der Tierhaltung erfolgen. In Deutschland würde sich dazu das in § 11 Tierschutzgesetz geregelte Erlaubnisverfahren eignen.

Für die übrigen Tiere wild lebender Arten besteht keine Erlaubnis- und keine Anzeigepflicht. In fünf Anlagen zur 2. Österreichischen Tierhaltungsverordnung sind jedoch auf die einzelnen Tierarten bezogene Mindestanforderungen an die Haltung aufgelistet. Eine solche Auflistung wäre auch in Deutschland – mit Ausnahme von Hunden, deren Haltung bereits in der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt ist – notwendig, um die relativ unbestimmten gesetzlichen Haltungs- und Pflegetechnischen Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz zu konkretisieren und damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Über diesen Vorschlag der LBT wurde bis Ende 2017 noch nicht entschieden.

2.4.3. Salmonellose bei Reptilien

Im Zusammenhang mit der Reptilienhaltung wurde die LBT auch frühzeitig auf die Gefahren des Salmonellenbefalles von Reptilien aufmerksam. Dazu veröffentlichte sie am 31.05.2012 einen Flyer, der insbesondere Familien über die Gefahren, aber auch Präventionsmaßnahmen aufklären sollte.

Der Flyer schlug hohe Wellen in der Öffentlichkeit und führte zu endlosen Diskussionen, aber auch unangemessenen Beschwerden und Beschimpfungen seitens verschiedener Verbände und Reptilienhalter.

Im Jahre 2017 kann die LBT zu diesem Thema feststellen, dass es seinen Weg sogar in Globale Zoonose-Strategien gefunden hat, wie Veröffentlichungen zur „One health“ Strategie der EU oder solche der zentralen Gesundheitshörde der USA (der CDC Centers for Disease Control and Prevention) zeigen. Interessanterweise legt man gerade in diesen Strategien großen Wert auf Informationen von Familien mit Kindern, inhaltlich nahezu gleich zu den Broschüren der LBT.

2.4.4. Wölfe und Herdenschutz

Seit geraumer Zeit kehrt der Wolf wieder nach Deutschland und bislang ganz vereinzelt auch nach Hessen zurück. Während Tier- und Naturschützer die Rückkehr als Erfolg feiern, werden seitens der Landwirtschaft Rufe nach einer Regulierung und Obergrenze laut.

Wölfe ernähren sich überwiegend von anderen Wildtieren wie Rehe, Frischlinge oder auch Rotwild und hier insbesondere von alten, kranken oder auch jungen Tieren, doch gelegentlich werden auch Nutztiere wie v. a. Schafe und Ziegen gerissen. In 2016 registrierte das Bundesamt für Naturschutz deutschlandweit 283 Übergriffe mit insgesamt 1086 getöteten Nutztieren.

Im Vergleich dazu landeten allein in Hessen schon im Jahr 2015 über 17.000 Schafe als sogenannte Falltiere in den Tierkörperbeseitigungsanlagen. Unter diesem Gesichtspunkt seitens der Landwirtschaftsverbände von einem „Ende der Weidetierhaltung“ durch den Wolf zu sprechen hält die LBT übertrieben. Tierhalter sind gesetzlich verpflichtet sind, ihre Tiere auf der Weide nach guter fachlicher Praxis zu sichern wie es auch die Cross Compliance Vorgaben fordern. Es erscheint der LBT schon verwunderlich, dass sogar in Sachsen, einem Bundesland, indem seit 18 Jahren der Wolf wieder heimisch ist, noch 2017 eine Vielzahl von Wolfsrisse deshalb möglich wurde, weil es Mängel in der Einzäunung durch fehlenden Strom oder offene Zäune gab.

Für das „Wolfserwartungsland“ Hessen, in dem es keine ortsfesten Wolfspaare oder gar Wolfsrudel gibt, sind fachgerechte, gut gewartete, geschlossene Zaunanlagen aus Sicht der LBT das Mittel der Wahl, das in der Praxis Landwirten oder Schäfern stringent umgesetzt werden sollte.

Der häufig empfohlene Einsatz von Herdenschutzhunden stellt eine zusätzliche Belastung für den Betrieb dar und scheint aufgrund der derzeitigen, sehr geringen Gefährdungslage in Hessen weder wirtschaftlich noch sinnvoll. Vielmehr können diese Hunde, wenn in nicht wirklich sachkundigen Händen, nicht nur zu einem Tierschutzproblem, sondern selbst zu einer Gefährdung werden.

Die Haltung von Herdenschutzhunden in dicht besiedelten Räumen stellt besondere Anforderungen, z. B. an den Umgang mit anderen Hunden, Kindern, Spaziergängern, Joggern usw.. Herdenschutzhunde sind, was vielen nicht bewusst ist, völlig anders als Hütehunde zu behandeln und können als sehr territoriale Hunde gerade in dicht besiedelten Gebieten auch zu einer Gefahr für Menschen werden. Die Erfahrungen

aus der Schweiz, in der mittlerweile Kantone das Verbot des Einsatzes vom Herdenschutzhund fordern, stehen da für sich und sollten dringend bedacht werden. Erst wenn zuvor alle anderen Maßnahmen des Grundschutzes angewandt wurden und zudem der Tierhalter über eine ausreichende Sachkunde und möglichst Erfahrung in Haltung, Pflege und Umgang mit Herdenschutzhunden verfügt, kann der Einsatz angezeigt sein.

2.5. TIERVERSUCHE

2.5.1. Alternativen zu Tierversuchen / Professuren zu RRR

Das Land Hessen richtete 2015 zwei Professuren zum Ersatz, der Verfeinerung und der Reduzierung von Tierversuchen ein. Es unterstützt dazu in Frankfurt eine Professur mit dem Schwerpunkt „Tierversuchsfreie Verfahren (in Vitro und in Silico Modelle) und in Gießen eine Professur zum Ersatz von Tierversuchen mit insgesamt 2 Mio. Euro über 5 Jahre. Zudem widmete die Justus-Liebig-Universität Gießen eine bestehende Professur um, auch zur Verfeinerung von Tierversuchen zu forschen.

Alle drei Professuren wurden erfreulicher Weise 2017 besetzt und die ausgesuchten wissenschaftlichen Besetzungen lassen aus Sicht der LBT auf wirklich spannende Entwicklungen und wichtige Impulse für den Bereich Replacement, Reduction, Refinement (RRR) hoffen.

Dennoch wird es Aufgabe der Politik von Bund und Ländern sein, auch weitere Forschungsgelder in den Bereich des Ersatzes von Tierversuchen zu geben. Hier herrscht immer noch ein gravierendes Ungleichgewicht zu den Summen, die in die Forschung mit Tierversuchen geleitet werden. Erfahrungsgemäß geht die Forschung aber genau in die Richtung, in die die Gelder fließen.

Auch ist es Sache der politisch Verantwortlichen, in den weltweiten gesetzlichen Regularien für Arzneimittel und Chemikalien dafür zu sorgen, dass anerkannte Ersatzmethoden dort die bisherigen Tierversuche ersetzen und nicht nur als zusätzliche Prüfmethode registriert werden.

2.5.2. Weiterentwicklung des Tierschutzes im Bereich Tierversuche

Deutschland hat keinerlei Konzeption oder Strategie um systematisch den Ausstieg aus dem Tierversuch als Methode voranzutreiben. 1958 wurde das Prinzip des „Refine, Reduction, Replace“ in die wissenschaftliche Debatte eingeführt.

Bis heute bewegen sich die Zahlen der Tierversuche aber immer noch auf einem hohen Niveau.

Dies ist zum einen sicher der Tatsache geschuldet, dass Bund und Länder viel Geld in Forschung mit Tieren und eher wenig Geld in Forschung mit anderen Methoden geben. Zum anderen fehlt aber eine gezielte Strategie zum Ausstieg, die nach all den Jahren eigentlich überfällig ist. Die Niederlande haben nun 2016 genau eine solche Strategie zum Ausstieg beschlossen. Auch wenn Deutschland sicher eine andere strukturelle Beschaffenheit im Bereich der Forschung hat, sind aus Sicht der LBT eine solche Strategie und der gesellschaftliche Diskurs darüber dringend notwendig.

Die LBT bat deshalb, einen Entschließungsantrag in den Bundesrat einzubringen und den Bund aufzufordern, analog zu den Niederlanden eine Nationale Strategie zu einem Ausstieg aus Tierversuchen als Methode vorzulegen.

2.6. SCHLACHTUNG

2.6.1. Einzelfälle

Am 22.11.2017 wurde am Amtsgericht Kassel ein Fall von Tierquälerei an einer nordhessischen Schlachtstätte verhandelt.

Die LBT war im Jahre 2013 mit dem zuständigen Amtstierarzt dort gewesen und hatte erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Hierbei ging es um nicht ausreichende Betäubungen vor der Schlachtung. Der Fall zeigte eindrucksvoll, dass überschwere Schweine (über Normalgewicht / über 120 kg Lebendgewicht (LG) - wie vom BSI bereits seit Jahren gefordert (fachliche Veröffentlichungen) - höhere Stromstärken benötigen, um einen sicheren / tierschutzkonformen epileptiformen Anfall auszulösen. Bei diesen Schweinen über 120 kg LG führt die Anwendung von lediglich 1,3 A (Mindeststromstärke) regelmäßig dazu, dass ein unverträglich hoher Anteil (weit über 1 %) an Tieren nach der Durchströmung klare Symptome von Wachheit zeigt und somit erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt ist.

Die Anwendung von zu geringen Strömen (weniger als 1,3 A bei normalen Mastschweinen, nicht deutlich über 1,3 A bei Schweinen über 120 kg LG) geht mit dem hohen Risiko einher, dass die Tiere bereits bei der Durchströmung unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, da sie die Durchströmung bei erhaltenem Bewusstsein erdulden müssen, ohne dass sie die extremen Schmerzen eindeutig äußern können (lähmend-immobilisierende Wirkung des elektrischen Stromes).

Die Anwendung höherer Stromstärken führt - entgegen den von der Fleischbranche immer wieder vorgebrachten Bedenken und Einwendungen - nicht zu vermehrten Schlachtschäden. Ganz im Gegenteil: Erst die Anwendung ausreichend hoher Stromstärken führt dazu, dass Nachbetäubungen und damit einhergehende Qualitätseinbußen / Schlachtschäden vermieden werden. Beispielsweise führte die durchgehende Anwendung von 1,6 A und höher zu keinerlei Schlachtschäden.

Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe auf Bewährung verurteilt; das Urteil geht in Revision.

3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

3.1.1. Gesprächs- und Ortstermine

Die LBT nahm 2017 zahlreiche Gesprächstermine mit einzelnen Bürgern, Vertretern verschiedenster politischer Parteien oder Verbände wahr. Darüber hinaus besichtigte und/oder begutachtete sie verschiedenste Tierhaltungen und traf sich mit Vertretern Hessischer Veterinärämtern oder anderer Institutionen zur Klärung spezieller Tierschutzfragen. So zum Beispiel am:

13.01.2017	Anhörung zur Novellierung der Landesverfassung	Landtag, Wiesbaden
18.01.2017	Tierschutz	Veterinäramt Lahn-Dill-Kreis
19.01.2017	Hofnahe Schlachtung	Gerty-Strohm-Stiftung, Bad Vilbel
25.01.2017	Hofnahe Schlachtung	Wiesbaden

31.01.2017	Sauen im Kastenstand	Landesagrarausschuss Gernsheim
08.02.2017	Europaweite Kennzeichnung	Netzwerk Kennzeichnung, von Hunden und Katzen Frankfurt
09.02.2017	Tierschutz in Hessen	LAG Tierschutz, Bündnis 90/ Die Grünen, Frankfurt
28.02.2017	Hofnahe Schlachtung	Extrawurst, Wiesbaden
28.03.2017	Sauenhaltung	Eichhof, Bad Hersfeld
10.04.2017	„Schweinehaltung in Deutschland“	Kassel
09.05.2017	„Lassen wir die Sau raus?“	Deutscher Landwirtschafts- verlag, Hannover
25.06.2017	Hundeprämierung	Tierheim, Wiesbaden
13.07.2017	Pferdehaltung	Landgestüt, Dillenburg
15.08.2017	Hundehaltung	Veterinäramt Limburg-Weilburg, Limburg
24.-25.08.17	„Tierschutztreffen“ der LBTeN	Stuttgart
28.08.2017	Ponyhaltung	Schwalm-Eder-Kreis
19.09.2017	Lamahaltung	Verband der Lamazüchter, Wiesbaden
25.09.2017	Geflügelhaltung, Runder Tisch	Fulda
05.10.2017	Pferdehaltung	Hammersbach
19.10.2017	Pferdehaltung	AG Wolfhagen
02.11.2017	Pferdehaltung	Veterinäramt Lahn-Dill-Kreis, Herborn
02.11.2017	Pferdehaltung	Landgestüt, Dillenburg
06.11.2017	Schweinehaltung	Lenkungsgruppe Modellbetriebe, Alsfeld
23.11.2017	Tierschutzverfahren	LG Kassel
23.11.2017	Arbeit der Veterinärämter	Landratsamt, Gelnhausen
08.12.2017	Pferdehaltung	Polizeireitstaffel, Frankfurt/Sachsenhausen

16.12.2017	Tiertafel	Frankfurt
20.12.2017	Ponyhaltung	Frankenau

3.1.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

03.01.2017	HR	„Katzenschutz“
04.01.2017	Wiesbadener Kurier	„Vogelgrippe“
23.01.2017	HR	„Streunerkatzen“
25.01.2017	Frankfurter Rundschau	„Tierschutz bei Katzen“
26.01.2017	Frankfurter Allgemeine Zeitung	„Katzensteuer“
13.02.2017	SAT 1	„Tierschutz bei schwierigen Hunden“
14.02.2017	ZDF	„Eintagsküken“
03.03.2017	HR	„Haustierabschuss“
30.03.2017	ZDF	„Tierschutz“
18.04.2017	RTL	„Katzenschutzverordnung“
09.05.2017	Deutscher Landwirtschaftsverlag	„Schweinehaltung“
24.05.2017	Wiesbadener Kurier	„Tierschutz“
04.07.2017	FNP	„Zoophilie“
07.07.2017	DPA	„Tierversuche“
26.07.2017	HR II	„Illegaler Welpenhandel“
31.07.2017	DPA	„Tierschutzverstöße“
22.08.2017	defacto	„Tierschutz“
10.10.2017	HR	„Tag des Hundes“
10.10.2017	SWR	„Tag des Hundes“
07.11.2017	Hundfunk Wiesbaden	„Tierschutz“
17.11.2017	BR	„Wildtierverbot Zirkussen“
19.11.2017	Antenne Bergstraße	„Shark City“
21.11.2017	MIZ Istvestija	„Zoophilie“
22.11.2017	HR	„Tierversteigerung“
23.11.2017	DPA	„Katzenschutz“
24.11.2017	HR	„Landwirtschaftspreis“
27.11.2017	Frankfurter Rundschau	„Katzenschutz“

30.11.2017 Die Brücke, KBS, „Tierschutz“ Süd-Korea

3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge / Moderation und Arbeitsgruppen

02.02.2017	Schweinehaltung,	Gießen - Runder Tisch
07.02.2017	Rinderhaltung,	Gießen - Runder Tisch
04.-05.03.2017	„Chancen für mehr Tierschutz“	Ev. Akademie, Bad Boll
08.03.2017	„Zukunftsperspektiven der Nutztierhaltung in Hessen“	Landwirtschaftliche Fortbildung, Lauterbach
15.03.2017	„Der hessische Erlass zur Kastenstandhaltung“, 18. Nordhessischer Schweinetag“	Kloster Haydau
17.03.2017	„Umgestaltung Deckzentrum“	Eichhof, Alsfeld
20.03.2017	Tierexperimentelle Fortbildung	JLU Gießen, zusammen mit RP Gießen
19.05.2017	Tierschutz bei Heimtieren	Kindertagesstätte 'Fit for family', Wiesbaden
29.05.2017	„Umbau von Anbindeställen“	Eichhof, Bad Hersfeld, ALB
20.06.2017	Lenkungsausschuss „Tierschutzplan Niedersachsen“	Hannover
09.07.2017	„Vortrag zum Tierschutzgesetz“	Gießen
17.07.2017	„Umbau von Anbindeställen“	Eichhof, Bad Hersfeld, ALB
27.07.2017	Geflügelhaltung, Runder Tisch	Fulda
21.08.2017	„Umbau von Anbindeställen“	Eichhof, Bad Hersfeld, ALB
26.08.2017	„Tierschutz“	Bündnis 90/Die Grünen, Kassel
13.-14.09.2017	„Fachforum Schwein“	Eichhof, Bad Hersfeld, ALB
14.09.2017	„Import von Hunden aus Süd- und Osteuropa“	Treffen der Kursteilnehmer Meißen, Universität Darmstadt
20.10.2017	„Tierschutz“	Polizeiakademie Hessen, Wiesbaden
26.10.2017	„Umbau von Anbindeställen“	Eichhof, Bad Hersfeld, ALB
16.11.2017	Schweinehaltung, Runder Tisch	Wetzlar
28.11.2017	Lenkungsausschuss „Tierschutzplan Niedersachsen“	Hannover

3.1.4. Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“

Die Arbeit für den Runden Tisch geht weit über die diversen Sitzungen hinaus und nimmt einen beträchtlichen Raum in der Arbeit der LBT ein. Er bietet eine Plattform für vielzählige Themen rund um Tierschutz in der Nutztierhaltung und führt Schritt für Schritt zu Ergebnissen, die dann auch in die Praxis umgesetzt werden sollen.

Für die LBT ist es weniger von Bedeutung Übereinkünfte auf dem Papier zu haben, als tatsächliche Verbesserungen in den Ställen. Hier wird die faktische Bereitschaft der Verbände und der Tierärzteschaft zur Veränderung gefragt sein und das Engagement der Verbände, ihre Mitglieder nicht nur zu informieren, sondern auch von den Übereinkünften zu überzeugen. Ob dies tatsächlich gelingt, erscheint der LBT noch nicht sicher.

02.02.2017	Runder Tisch AG Schwein	Wetzlar
07.02.2017	Runder Tisch AG Rind	Kleinlinden
07.03.2017	Runder Tisch AG Schwein	Wiesbaden
09.05.2017	Runder Tisch AG Schwein	Wetzlar
18.05.2017	Runder Tisch AG Rind	Kleinlinden
27.07.2017	Runder Tisch AG Geflügel	Fulda
25.09.2017	Runder Tisch AG Geflügel	Fulda
23.10.2017	Runder Tisch AG Rind	Kleinlinden
01.11.2017	Runder Tisch Plenum	Wiesbaden
11.12.2017	Runder Tisch AG Geflügel	Fulda

3.2. FORTBILDUNGEN

23.03.2017	„Tierexperimentelle Fortbildung“	Gießen
13.09.2017	„Forum Schwein“	Bad Hersfeld
27.09.2017	„Tierschutzfälle vor Gericht“	Hüttenberg
03.11.2017	„Invasive Arten“	Wiesbaden

3.3. HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Der Hessische Tierschutzbeirat tagte 2017 insgesamt drei Mal, nämlich am 08.02., 17.05. und 15.11.2017.

Der Beirat befasste sich in seinen Sitzungen u. a. mit folgenden Themen:

- Flugunfähigkeitsmachung von Zoovögeln
- Zucht und Auswilderung von Fasanen zu jagdlichen Zwecken
- Haltung von Sauen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Fang und Töten bestimmter Tierarten in befriedeten Bereichen
- Invasive Arten, EU-Verordnung Nr. 1143/2014
- Stärkung tierversuchsfreie Forschung in Hessen
- Untersuchung bei Tierkörperbeseitigung zeigt Tierhaltungsverstöße
- Umlaufbeschlüsse – künftige Verfahrensweise
- Ombudsmann/-frau für den Tierschutz

Die Berufungsperiode des IX. Hessischen Tierschutzbeirates (vertretene Organisationen und Institutionen – siehe Anhang) dauert noch bis zum 31.08.2019.

3.4. HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS

Mit dem Hessischen Tierschutzpreis 2017 wurde der 1992 gegründete Verein Tierfreunde Dieburg e.V. ausgezeichnet.

Herausragend ist der Verein in seiner Öffentlichkeitsarbeit zum Tierschutz und bei der inklusiven Tierschutzarbeit mit Menschen mit Behinderung. Diese begann 2011 mit der Hilfe beim Bau eines Lama-Geheges. Die Tiere, die als Co-Therapeuten halfen, sollten natürlich auch artgerecht untergebracht werden. Zwischen Tierschutzverein und sozialem Zentrum entstand eine Kooperation und so wurden die Tierschutz-Seminare für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ins Leben gerufen. Sie finden mehrmals im Jahr kostenlos statt und vermitteln den Teilnehmern lebhaft und individuell alles Wissenswerte über z. B. Kaninchen, Katzen, Meerschweinchen oder Mäuse.

3.5. HESSISCHER TIERSCHUTZSCHULSPREIS

Bereits zum fünften Mal wurden hessische Schulen für den besonderen Einsatz im Tierschutz geehrt. Der auf Initiative der LBT 2009 eingeführte Hessische Tierschutz-Schulpreis war mit 7.000 Euro dotiert und wurde am 19.09.2017 im Hessischen Landtag durch Frau Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser an drei hessische Schulen verliehen. Zwei Schulen wurden mit dem Sonderpreis ausgezeichnet, den die LBT bei einem Schulbesuch überreichte.

Ausgezeichnet wurden Schulen und Schulklassen, die sich auf besondere Weise mit Tierschutzthemen und dem Verhältnis Mensch und Tier beschäftigt haben. Der Wettbewerb sollte Lehrer und Schüler ermutigen, sich mit der Verantwortung des Menschen für Tiere, mit dem richtigen Umgang mit Tieren und mit der artgerechten Tierhaltung auseinander zu setzen.

Die Ernst-Reuter-Schule in Offenbach erhielt einen der Hauptpreise für das Engagement der Siebtklässler zum Thema „Stadttauben“. Die Gesamtschüler halfen Tieren praktisch, vertieften die Kenntnisse über Stadttauben und informierten dann selbst die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit betreuter Taubenschläge. Solche wünschen sie sich für ihre Heimatstadt Offenbach.

Die ehemalige Abschlussklasse der Jahnschule aus Hünfeld gehörte auch zu den Hauptpreisträgern. Die Zehntklässler überzeugten mit ihrem Projekt „Artgerecht – nicht ungerecht“. Sie beschäftigten sich mit der Haltung von Schweinen, Milchkühen und Legehennen und verglichen Biobetriebe mit konventioneller Landwirtschaft. Es entstand ein Film, in dem die Exkursionen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert wurden. Der Film dient Mitschülern zur Information. Unterstützend wurden Experten aus den Bereichen Landwirtschaft, Tierschutz und Ernährung in einer Informationsveranstaltung hinzugezogen.

Auch die Schüler der dritten und vierten Klasse der Grundschule Neuenstein in Rothenburg konnten mit ihrem „Kalender-Projekt“ bei den Hauptpreisen überzeugen. Sie gestalteten zwölf farbige Kalenderseiten zu verschiedenen Tierarten. Anschließend wurde der Kalender bei Schulveranstaltungen verkauft, der Erlös aus dem Kalenderverkauf ging an verschiedene Tierschutzorganisationen. Mithilfe von Plakaten informierten die Kinder außerdem ihre Mitschüler über Tierschutz.

Die Sonderpreise gingen an die Otto-Hahn-Schule mit der Tierschutz-AG, die von Schülern für Schüler gestaltet wurde. Dabei vermitteln Schüler der Otto-Hahn-Schule Ihr Tierschutz-Wissen an die Schüler der benachbarten Grundschulen.

Auch die Finkenbergschule aus Großenlüder-Kleinlüder wurde mit dem Sonderpreis geehrt. An dem Projekt „Tiere brauchen Freunde“ nahm die gesamte Schule teil. Dabei wurde das Thema „Haustiere“ fächerübergreifend bearbeitet. Darüber hinaus gab es Aktionstage auf einem Gnadenhof, einen Spendenlauf und einen Flohmarkt, dessen Erlös an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation ging.

3.6. HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS FÜR LANDWIRTE

Das Thema „Tierschutz in der Landwirtschaft“ nimmt mittlerweile nicht mehr nur durch mediale Berichterstattungen, sondern auch Runde Tische oder branchenübergreifende Vereinbarungen in der öffentlichen Debatte viel Raum ein.

Um aktive, dem Tierschutz zugewandte Landwirte, auszuzeichnen, schlug die LBT schon vor Jahren einen solchen Preis vor. Erstmals wurde er dann im Jahr 2015 von der damaligen Landesregierung ausgeschrieben.

Geehrt werden nun Betriebe, deren Haltungssysteme oder Managementmaßnahmen nachhaltig und praxisnah zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen oder als Vorbild auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragbar sind.

In 2017 konnten als Preisgeld insgesamt 7.000 Euro bereitgestellt werden.

Die Jury bestand aus Vertretern des LLH, des Berufsstandes, der Fachverbände und der LBT.

Es bewarben sich drei Betriebe. Zwei davon wurden am 24.11.2017 durch die LBT ausgezeichnet:

Zum einen war das der „Hofladen Hartmann“, Modautal-Brandau.

Das Ehepaar Hartmann versorgt 1.500 Legehennen in Mobilställen. Diese sind nicht nur besonders tiergerecht, sondern erreichen einen geringen Parasitbefall und sehr gute Tiergesundheit.

Zudem wurde der „Börncheshof“ von Christian Fuhr und Anja Trczensky, Groß-Umstadt/Raubach, für den Bau eines vorbildlichen Außenfront-Schweinemaststalls, ausgezeichnet.

3.7. VERANSTALTUNGEN

3.7.1. Veranstaltungen der LBT

23.03.2017: Tierexperimentelle Fortbildung, Gießen

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen fand 2017 zum siebten Mal wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt.

Die Fortbildungsveranstaltung war mit ca. 300 Teilnehmern bestens besucht. Die Veranstaltungsreihe wird fortgeführt.

Folgende Referate wurden gehalten:

- Tobias Hasenberg, Fa. Tissuse, Berlin: „Der Multi-Organ-Chip – ein mikrophysiologisches System für die Substanztestung und sein Nutzen für Mensch und Maus“
- Dr. Sibylle Ott, Tierforschungszentrum, Universität Ulm: „Wie valide ist die Labortierhaltung im Hinblick auf Standardisierung und Tierwohl?“
- Aysha Akhtar, U.S. Food and Drug Administration Washington D.C., USA: „How reliable and predictive are animal experiments for human outcomes?“

27.09.2017: Tierschutzfälle vor Gericht in Hüttenberg

Bereits zum 21. Mal fand die Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ statt. Auf Einladung der LBT besuchten ca. 158 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung

die bundesweit einmalige Veranstaltung der LBT. Durch den ressortübergreifenden Ansatz erfreut sie sich bundesweit großer Beliebtheit.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- Dr. Mona Schütz: „Tierschutz im Pferdesport - der strafrechtlich relevante Fall eines Berufsreiters“
- Dr. Maurice Ruhs, Tierarzt und Katja Kristall: „Kontrolle von Geflügelgroßbetrieben (Masthühner): Rechtliche und fachliche Aspekte bei der Sachverhaltsfeststellung“

- Angela Bergschmidt: „Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz“
- Matthias Schwab: „Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes durch nicht artgerechte Haltung in einem landwirtschaftlichen Betrieb“
- Dr. Christoph Maisack: „Umgang mit herrenlosen Tieren und Fundtieren – Verfahrensvorschläge“

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmern. Alle freigegebenen Referate der bisher 20 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf www.tierschutz.hessen.de zu finden.

09.05.2017: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte/innen“, Frankfurt am Main

Der Vorschlag der LBT, jährlich mindestens eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten - wird seit 2009 umgesetzt. Er stieß auf große Resonanz. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen.

Darüber hinaus hat die LBT Einzelsupervisionen nach Bedarf ermöglicht.

30.11.2017: „Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogener Indikatoren“

Bereits zum vierten Mal bot die LBT in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Ressourcenschutz ein interaktives Training für Amtsveterinäre zur Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogener Kriterien an.

Inhalte waren die Legehennenbeurteilung anhand tierbezogener Kriterien, Erfahrungsaustausch zur Herdenbeurteilung und Begutachtung von einzelnen Hennen vor Ort (praktische Schulung), Einführung in die systematische Beurteilung von Einzeltieren, Auswertung und Beobachtungsabgleich, Evaluation. Die Tierwohlkriterien wurden im Kontext des Tierschutzgesetzes und der EU-Rechtsvorschriften vermittelt.

05.12.2017: „Deeskalationstraining für Veterinäre – Einführung und Hofszenario“

Die Veterinärbehörden sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes immer stärker Aggressionen, Pöbeleien, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt.

Das in 2012 als Pilotprojekt gestartete Deeskalationstraining für Mitarbeiter der Veterinärämter konnte als voller Erfolg verbucht werden.

Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse wurden in den Bereichen verbaler Deeskalation und Selbstschutz Teams, die auch im Arbeitsalltag zusammenarbeiten, auf einem landwirtschaftlichen Anwesen trainiert. Dabei wurden konkrete Gefahrensituationen simuliert und Anregungen für geeignetes Verhalten gegeben. Es nahmen sieben Teams teil.

Aufgrund des überaus positiven Feedbacks und der weiteren Nachfragen wird die LBT auch diese Veranstaltungsreihe weiterführen. Inzwischen gab es auch vermehrt Nachfragen aus anderen Bundesländern dazu, da die Notwendigkeit professionelle Supervision und Deeskalationstraining für Veterinärbehörden durchzuführen, immer offensichtlicher wird.

3.7.2. Veranstaltungen mit der LBT als Mitveranstalterin

19.04.; 20. und 21.07.2017 „Aktuelle Probleme des Tierschutzrechts“

Am 19.04.2017 wurden die Themen vergeben, das eigentliche Seminar fand als Block am 20. und 21.07.2017 statt. Dort wurden 9 Vorträge vorgetragen und diskutiert.

Insbesondere der Bericht (Working Paper 41) des Thünen Institutes zeigt, dass der Vollzug des Tierschutzrechtes auf verschiedenste Schwierigkeiten stößt. Eine davon ist das zuweilen noch mangelnde Wissen und Verständnis von Staatsanwaltschaften über / für tierschutzrechtliche Vorgaben.

Die LBT erkannte diese Schwierigkeiten schon früh. Deshalb wurde die ressortübergreifende Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ ins Leben gerufen, die 2017 zum 21. Male stattfand.

Der Versuch der LBT, Tierschutzrecht direkt in der juristischen Ausbildung verbindlich zu etablieren, stieß leider bei den hierfür Verantwortlichen bis heute nicht auf Unterstützung.

Doch gelang aufgrund des Engagements von Prof. S. Augsberg und seines Teams, FB 01 Rechtswissenschaft, Professur für öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen, ein deutschlandweit einzigartiges Projekt. Für die Jurastudenten der höheren

Semester wurde ein Seminar „Aktuelle Probleme des Tierschutzrechtes“ im Sommersemester 2017 angeboten.

Besonders spannend gestaltete sich dies Projekt durch eine Kooperation mit den FB 10 Veterinärmedizin.

3.8. MEDIEN UND MATERIALIEN

3.8.1. Pressemitteilungen der LBT

- | | |
|------------|---|
| 21.04.2017 | Landestierschutzbeauftragte zum Internationalen Tag des Versuchstieres 2017 am 24. April „Tierversuche sind nicht der Goldstandard“ |
| 07.06.2017 | Landestierschutzbeauftragte auf dem Hessentag in Rüsselsheim |
| 06.07.2017 | Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen legt Jahresbericht 2016 vor |
| 15.09.2017 | Landestierschutzbeauftragte: Forderungen zur Bundestagswahl |

3.8.2. Öffentlichkeitsarbeit

In 2017 präsentierte sich die LBT mit ihren Mitarbeiterinnen vom 09. bis 11.06.2017 auf dem Hessentag in Rüsselsheim. Sie stand für sämtliche Fragen rund um Tiere und deren Haltung, Tierschutz allgemein, Anschaffung von Haustieren oder sonstigen Fragen zur Verfügung.

Der Hessentag in Rüsselsheim zeigte einmal mehr, dass die Bevölkerung enorm am Thema Tierschutz interessiert ist. Auch wurden die von der LBT herausgegebenen Fabeln zu den Themen Schweine, Hunde, Pferde und Kleintiere sowie Magnete und Leinentaschen mit dem Logo der LBT an die Hessentags-Besucher verteilt.

Insbesondere die Fabeln der LBT erfreuen sich weiterhin großer Beliebtheit. So wurden 2017 insgesamt 27.500 Exemplare zu den Themen Schwein, Heimtier, Hunde und Pferde nach Bedarf gedruckt. Zudem erging auch der Druckauftrag für 7.000 Postkarten. Die Tierschutz-Hexengeschichte wurde ebenfalls 7.000 Mal nachgedruckt.

Alle Publikationen und der Jahresbericht 2017 können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4. AUSBLICK

Im Jahre 2018 werden einige Schwerpunktthemen weitergeführt. Dazu zählt insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft. Aber auch die Themen „Hofnahe, tierschutzgerechte Schlachtung“ und „Wildtiere in Menschenhand“ sollen weiterhin voran gebracht werden.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an die LBT und ihr Team herangetragen.

Zum guten Schluss:

Dank all denjenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Hessischer Tierschutzbeirat

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

- AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e. V.
- Ärzte gegen Tierversuche e. V.
- Bundesverband Tierschutz e. V.
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e. V.
- Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.
- Ethologische Gesellschaft e. V.
- Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (ETN)
- Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau
- Hessischer Bauernverband e. V.
- Katholische Kirche: Bistümer des Landes Hessen (Limburg, Fulda, Mainz und Paderborn)
- Landesjagdverband Hessen e. V.
- Landestierärztekammer Hessen
- Landestierschutzverband Hessen e. V.
- Landesverband praktizierender Tierärzte e. V.
- TASSO e. V.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
- Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e. V.
- Verband der Zoologischen Gärten e. V.
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
- Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Landtagsfraktion der CDU
- Landtagsfraktion der FDP
- Landtagsfraktion der SPD
- Landtagsfraktion DIE LINKE